



Arbeiter-Samariter-Jugend Regionalverband Berlin-Südost | Pilgramer Str. 1A | 12623 Berlin

Pilgramer Straße 1A
12623 Berlin

Abteilung / Position
Jugendvorstand

Telefon: +49 30 65 26 43 61
E-Mail: asj@asb-berlin-suedost.de

Datum: 29.01.2026

Einladung zur diesjährigen Jugendhauptversammlung

Liebe Jugend,

der Jugendvorstand des ASB RV Berlin-Südost e. V. lädt Dich zur diesjährigen Jugendhauptversammlung am **Donnerstag, 12.02.2026 um 19:00 Uhr** herzlich ein.

Die diesjährige Jugendhauptversammlung findet Hybrid online über MS Teams und in unserer Geschäftsstelle in der Pilgramer Str. 1A, 12623 Berlin statt.

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Wahl einer Wahl- & Mandatsprüfungskommission
4. Wahl der Versammlungsleitung
5. Bericht des Regionaljugendvorstandes
6. Bericht der Regionaljugendkontrollkommission
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Regionaljugendvorstandes
9. Wahl der Zusammensetzung des Regionaljugendvorstandes
10. Wahl des Regionaljugendvorstandes
11. Wahl der Regionaljugendkontrollkommission
12. Wahl der Delegierten zur Landesjugendkonferenz der ASJ Berlin
13. Antrag auf Neufassung der Jugendsatzung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin – Südost e. V. durch den Jugendvorstand
14. Verschiedenes
15. Abschluss

Wir bitten Dich um Rückinformation unter mev.asb-berlin-suedost.de → Jugendhauptversammlung 2026, falls ihr keinen Zugang zu MEV habt, über E-Mail an asj@asb-berlin-suedost.de, ob Du teilnimmst. Der Link wird frühzeitig bekanntgegeben. Bitte seid bereits gegen 18:30 Uhr anwesend, um einen reibungslosen Start zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Euer Jugendvorstand

Seite 1

Anlage 1

Anträge des Jugendvorstandes an die Jugendhauptversammlung:

Zu 13. Antrag auf Neufassung der Jugendsatzung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin – Südost e. V. am 12.02.2026 durch den Jugendvorstand des ASB RV Berlin-Südost e. V.
Beschlossen auf der Jugendvorstandssitzung am 08.01.2026

Antrag: Neufassung der Jugendsatzung:

Der Jugendvorstand, vertreten durch Hanna Kähler, Nico Lemke, Marek Hübinger, Nicole Kraus und Timo-Luten Krutz, stellen den Antrag zur Neufassung der Jugendsatzung nach §11 Jugendsatzung. Die neue Satzung ist als Anlage nach Seite 2 der Einladung beigefügt.

Begründung: Die Neufassung der Jugendsatzung soll erfolgen, da die bestehende Satzung nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht. Zusätzlich sollen organisatorische Abläufe erweitert und klarer strukturiert werden, am Beispiel der Regionalverbandsatzung. Zuletzt dient dies der Berücksichtigung der Digitalisierung von Prozessen.

JUGENDSATZUNG

Arbeiter-Samariter-Bund

Regionalverband

Berlin – Südost e. V.

**Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversamm-
lung der Arbeiter-Samariter-Jugend Regionalverband
Berlin-Südost am TT. Monat JJJJ in Berlin**

§ 1 Namen und Wesen

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Regionalverband Berlin-Südost, abgekürzt ASJ, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südost e. V.
- (2) Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund geregelt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen will die Arbeiter-Samariter-Jugend diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen. Die Aufgaben der Arbeiter-Samariter-Jugend sind insbesondere:
 - a. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - b. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
 - c. Internationale Jugendarbeit,
 - d. Kinder- und Jugenderholung,
 - e. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches,
 - f. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
- (3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 3 Mitgliedschaft in der Landes- und Bundesjugend

Die Regionaljugend des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südost e. V. und ihre Mitglieder sind Mitglieder in der Arbeiter-Samariter-Jugend Berlin und in der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland.

§ 4 Mitarbeiter

- (1) In der Arbeiter-Samariter-Jugend können alle jungen Menschen mitarbeiten. Die Mitarbeit wird durch die jeweils geltenden gesetzlichen Altersregelungen begrenzt, die auf Funktionsträger keine Anwendung findet.
- (2) Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südost e. V. Voraussetzung.
- (3) Zur Arbeiter-Samariter-Jugend Regionalverband Berlin-Südost gehören die Kinder- und Jugendgruppen aus dem Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südost e. V.
- (4) Die Mitarbeit in der Jugendgruppe wird beendet:
 - a. Bei Erreichen der Altersbegrenzung der gesetzlichen Bestimmungen,
 - b. durch Ausschluss bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen die Jugendordnung.

- (5) Das Ausschlussverfahren ist in der Satzung vom Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südost e. V. geregelt.

§ 5 Organe

Organe der Arbeiter-Samariter-Jugend Berlin-Südost sind:

- a. die Jugendhauptversammlung,
- b. die Jahresversammlung,
- c. der Regionaljugendvorstand,
- d. die Regionaljugendkontrollkommission.

§ 6 Jugendhauptversammlung

- (1) Die Jugendhauptversammlung findet alle vier Jahre, mindestens sechs Wochen vor der Landesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Berlin und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Berlin-Südost e. V. statt. Sie wird vom Regionaljugendvorstand einberufen. Bei nicht bestehen eines Regionaljugendvorstandes, ist der Vorstand des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Berlin-Südost e. V. dazu befugt.

(2) Zu den Aufgaben der Jugendhauptversammlung gehören insbesondere:

- a. den Geschäftsbericht des Regionaljugendvorstandes und den Prüfbericht der Regionaljugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Regionaljugendvorstand Entlastung zu erteilen.
- b. den Regionaljugendvorstand und die Regionaljugendkontrollkommissionen zu wählen, wobei der neu gewählte Regionaljugendvorstand bei Wahlen der Regionaljugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat.
- c. die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Arbeiter-Samariter-Jugend Regionalverband Berlin-Südost festzulegen und über Anträge zu beschließen.
- d. die Wahl der Delegierten zur Landesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Landesverband Berlin.

(3) Die Jugendhauptversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den stimmberechtigten Mitgliedern,
- b. den Mitgliedern des Regionaljugendvorstandes und
- c. den Mitgliedern der Regionaljugendkontrollkommission.

(4) Stimmberechtigt sind:

- a. Mitglieder des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverbandes Berlin-Südost e. V. insofern sie mindestens 12 Jahre alt sind und nicht älter als 26 Jahre alt sind.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.

(6) Die Jugendhauptversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen in Textform oder durch elektronische Medien einzuladen.

(7) Anträge an die Jugendhauptversammlung können gestellt werden:

- a. von jedem Jugendlichen des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Berlin-Südost e.V.,
- b. vom Regionaljugendvorstand,
- c. von der Regionaljugendkontrollkommission,
- d. vom Regionalverband Berlin-Südost e.V.,
- e. vom Landesjugendvorstand.

- (8) Anträge müssen dem Regionaljugendvorstand fünf Wochen vor der Jugendhauptversammlung vorliegen.
- (9) Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden.
- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (11) Erlangen bei der Wahl der weiteren Jugendvorstandsmitglieder im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (12) Bei der Wahl der weiteren Jugendvorstandsmitglieder und der Jugendkontrollkommission ist die Blockwahl zulässig.
- (13) Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung ist einzuberufen:
- auf Beschluss des Regionaljugendvorstandes,
 - auf Antrag von 20% der Stimmberechtigten der Arbeiter-Samariter-Jugend wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Jugendlichen des Regionalverbandes verlangt wird,
 - auf Antrag von mehr als der Hälfte der integrierten Ortsjugendgruppen,
 - auf Antrag des Vorstandes des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Berlin-Südost e. V. oder auf Antrag des Vorstandes der Arbeiter-Samariter-Jugend Landesverband Berlin e. V.
- (14) Die Jugendhauptversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 14 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Ihnen wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 7 Jahresversammlung

- (1) Die Jahresversammlung findet jährlich statt. Ausgenommen hiervon sind Jahre, in denen eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfindet.
- (2) Zu den Aufgaben der Jahresversammlung gehören insbesondere:
 - a. Den Geschäftsbericht des Regionaljugendvorstandes und den Prüfbericht der Regionaljugendkontrollkommission entgegenzunehmen.
 - b. Nachwählen zum Regionaljugendvorstand und zur Regionaljugendkontrollkommission durchzuführen, wenn diese unvollständig sind. Die Amtszeit ist bis zur nächsten Jugendhauptversammlung beschränkt.
 - c. Die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der Arbeiter-Samariter-Jugend in Berlin-Südost festzulegen und über Anträge zu beschließen.
- (3) Der § 6 Absätze 3 bis 14 gelten analog.

§ 8 Regionaljugendvorstand

- (1) Dem Regionaljugendvorstand obliegt insbesondere:
 - a. die Jugendhauptversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
 - b. die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend zu koordinieren und initiativ zu fördern,
 - c. die Arbeiter-Samariter-Jugend in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Regionaljugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Regionaljugendleiter,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Regionaljugendleitern,
 - c. bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
- (3) Die Zahl der stellvertretenden Regionaljugendleitern und der weiteren Jugendvorstandsmitgliedern wird jeweils durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein.

- (4) Der Regionaljugendleiter und die stellvertretenden Regionaljugendleiter müssen volljährig sein, die weiteren Vorstandsmitglieder müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Arbeiter-Samariter-Jugend wird von je zwei der Vorstandsmitglieder unter Abs. a bis b nach innen und außen vertreten.
- (5) Die Zahl der stellvertretenden Regionaljugendleiter und der weiteren Jugendvorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Jugendhauptversammlung festgelegt, dabei muss die Zahl der zu den wählenden Mitgliedern des Regionaljugendvorstandes insgesamt eine ungerade sein.
- (6) Der Regionaljugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag vertagt. Dieser ist schriftlich durch alle Vorstandsmitglieder abzustimmen. Dies kann außerhalb einer Vorstandssitzung erfolgen und wird als Nachtrag in dem Protokoll der Sitzung vermerkt. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der möglichen Stimmen gefasst werden.

§ 9 Regionaljugendkontrollkommission

Die Regionaljugendkontrollkommission besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen und von denen mindestens ein Mitglied volljährig sein muss.

Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Jugendordnung

Die von der Bundesjugend jeweils beschlossene Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Jugendhauptversammlung kann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberchtigten eine Satzungsänderung beschließen.

Beschlossen am TT.MM.JJJJ auf der ordentlichen Jugendhauptversammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend Regionalverband Berlin-Südost.

Unterzeichnet:

Jugendleiter der ASJ Regionalverband Berlin-Südost	Stellv. Jugendlei- tung der ASJ Regio- nalverband Berlin- Südost	Stellv. Jugendlei- tung der ASJ Regi- onalverband Ber- lin-Südost	Versammlungslei- ter der Jahres- hauptversamm- lung
--	---	--	--

ENTWURF